

**Satzung der Gemeinde
Reinhardtsdorf-Schöna mit dem OT Kleingießhübel
über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum
Reinigen, Schnee räumen und Streuen der Gehwege**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21.04.1993 und §§ 51 und 52 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21.01.1993 in Verbindung mit Art. 8 des Sächsischen Aufbaubeschleunigungsgesetzes (SächsAufbauG) vom 04.07.1994 hat der Gemeinderat der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna mit dem OT Kleingießhübel am 13. November 1996 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten, die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen, sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

**§ 2
Verpflichtete**

1. Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z. B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und der Straße nicht mehr als 10 Meter beträgt.
2. Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
3. Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs- und Streupflicht

1. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind. Falls Gehwege nicht vorhanden sind, gelten als solche die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1 Meter.
Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten auch Flächen am Rande von verkehrsberuhigten Bereichen in einer Breite von 1,5 Meter.
2. Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zur sie erschließenden Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg, der vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegt.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

1. Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, unerwünschten Bewuchs und Laub. Die Anwendung von Herbiziden oder ähnlich wirkenden Stoffen zur Beseitigung von unerwünschten Bewuchs ist verboten. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
2. Die Gehwege sind nach Bedarf, mindestens jedoch 14-tägig zu reinigen.
3. Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z. B. Frostgefahr oder ausgerufener Wassernotstand) entgegenstehen.
4. Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

1. Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solcher Breite von Schnee und auftauendem Eis zu räumen, daß Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs, auch im Begegnungsverkehr, gewährleistet sind. Gehwege sind auf mindestens drei Viertel ihrer Breite zu räumen, sind sie schmaler als 1 Meter, in vollständiger Breite.

2. Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil des Gehweges, wenn der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Dabei sind Hydranten und vorhandene Absperrschieber freizuhalten. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, daß das Schmelzwasser abfließen kann.
3. Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwegflächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn, soweit möglich, in einer Breite von 1 Meter zu räumen. An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, Straßeneinmündungen und Fußgängerüberwegen sind genügend breite Durchgänge zu schaffen.
4. Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.
5. Fahrzeugführer haben ihre Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen so abzustellen, daß der Räum- und Streudienst nicht behindert wird.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, daß sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.
2. Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden, mit dem sich die Streupflichtigen zu bevorraten haben.
3. Die Verwendung von Salz oder salzhaltigen Stoffen ist zur Schonung der Umwelt auf ein Mindestmaß zu beschränken

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7.30 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 8.30 Uhr geräumt und bestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
 1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
 2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 5 räumt,
 3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 6 streut.
2. Gemäß § 52 Abs. 1 Pkt. 12 und Abs. 3 des Sächsischen Straßengesetzes können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 200 DM geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Außer Kraft tritt die am 07. Februar 1996 durch den Gemeinderat beschlossene Reinigungs- und Streupflichtsatzung der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna mit dem OT Kleingießhübel. Der Hinweis nach § 4 Abs.4 SächsGemO ist Bestandteil dieser Satzung.

Reinhardtsdorf, den 14. November 1996



Suddars
Bürgermeister

